

# Vertrag

walzen zuwirken dem k. k. Präsidium der allgemeinen Hofkammer im Namen des  
Kaisers Staatsammlung, und den a. k. priv. Kaiser Ferdinands Nord-Eisenbahn-  
gesellschaft über die Leistungung des Leihabes auf den Punkten der k. k.  
Staats-Eisenbahn von Olmütz und westlich von Brünn bis Prag und auf  
den im Laufe des Raufzahls noch vorliegen bis zum jüngsten Grange zum  
Vollendung gelangenden Punkten abgeschlossen werden ist.

## Allgemeine Bestimmungen.

### S. 1.

#### Gegenstand der Verpachtung.

Die k. k. priv. Kaiser Ferdinands Nord-Eisenbahn,  
gefalligst inbegründet die Leistungung des Gefahrbahnes mit  
solcher Zugfahrt, dann das sämtlichen mit fahrbaren  
in Verbindung stehenden, zur Überbringung des Leihabes  
geforderten und nicht ausdrücklich abgeschlossenen Gefäßes  
genugt, als: das Magazinum, das Traditionsgefäß und  
in f. w. sonst für Personen als Wagen, und alle in  
ihnen enthaltene, zur Verfütterung auf Lokomotiv-Eisen-  
bahnen für original unklärbarer Gegenstände auf den k. k.  
Staats-Eisenbahn in den Punkten von Olmütz bis Prag,  
dann in den weiteren, auf dem Zuge von Olmütz und  
westlich von Brünn bis an die jüngste Grange auf  
und den Durch den Raufzahl noch auf der jüngsten  
Vollendung gelangenden Punkten.

Unter dem Leihab ist auf die Leistungung der  
Postsendungen begriffen, und die Gefalligst sind die Leis-  
tungung der Postgefäßlauffe durch ihre eigenen Leute von  
jeden lasten, insowei die Staatsammlung die Ladung

in Ursprung zu nehmen sind, und die Leistung der Postgeschäfte mit dem diesen Raumten obliegenden Leistungsbereiche unvereinbarlich ist.

Die Gattung für dieses Geschäft besteht jedoch nur die kommunalen Raumten, welche die in dieser Leistung besonderen Rechte und Pflichten geweiht zu verfügen, die fachübergreifende Räume dem Elan zu leisten haben, und angemessene Leistungen von der Postverwaltung erfordern werden. Die Gesetzgebung wird Drogen legen, daß auf den Nationen, an welchen die Leistung der Postgeschäfte durch die Raumten des Gesetzgebers bestimmt, nur solche Jurisdiktion ausgestellt werden, welche die angehörende Räume zu leisten imstande sind.

### S. 2.

Die angehörende Gesetzgebung übernimmt ferner auf den Paragraf 1 angeführten Punkten die Erfüllung des Rechts, Unter- und Oberbeamtes, dann der Gebäude, in jenen Maßen und in jenem Umfang, welchen durch das bestehende Recht besondere Verantwortlichkeiten und die gemeinsame Verantwortlichkeit bestehen.

Die Gesetzgebung übernimmt außerdem die Erfüllung aller sonstigen imbranglichen Gegenstände, jedoch nur insofern, als sich diese Verbindlichkeiten durch die besonderen Leistungen des gemeinsamen Rechtes insbesondere aufzuladen sind.

### S. 3.

#### Ausnahmen.

Von den Verhältnissen wird ausdrücklich abgesetzt, jede andere innerhalb der Leistungen des Paragrafus 2 nicht bestehende, und zufolge des abgesetzten besonderen Verantwortlichkeitsbereiches der Gesetzgebung nicht ausdrücklich überlassene Erfüllung des Rechts, Unter- und Oberbeamtes, dann der Gebäude, so wie jede andere in den Leistungen des Paragrafus 2 nicht bestehende Erfüllung aller sonstigen imbranglichen Gegenstände.

"Alle Holz" und Eisen "Gefalz" Materialien für den Oberbau, wann auf derselben Erfüllung der Gefallgefahl obliegt, sind jenseit von der Staatsverwaltung beizustellen.

#### §. 4.

*Zeitpunkt des Beginnes der Pachtzeit.*

Mit dem Ablaufjahre des gegenwärtigen Vertrages tritt zwar für die Gefallgefahl die Pflichtstellung ein, die zum Leistungsjahr das Lehnibus nößige Vermögensleistungen zu leisten; das Lehnibus hat jedoch nicht sofort aber auf mögl. später zu beginnen, als bis die zu beaufsichtigende Rechnung von der Staatsverwaltung ab zum Lehnibus gezeigt bekommt, und die zum Vermögensleistung das fahrbare aufwendbare Vor-  
kehrungen und Gewichtungen von der Staatsverwaltung zugeschafft sind. Das Zeitjahr, wann das Lehnibus jenseit von zu beginnen hat, wird von der Staatsverwaltung der Gefallgefahl bekommt gegeben werden, und zwar manig-  
fach zwei Monate vor dem Lehnibusbeginn, d. i. von dem Tage, wofür für die allgemeine Leistung der beaufsichtigende Rechnung der k. k. Staats-Eisenbahn festgesetzt wird. Dem soll jedoch nicht entgegen, daß nicht, wenn auf diese Renditezeit nicht in der ungewöhnlichen Zeit von zwei Monaten, sondern in einer einzigen Frist erfolgt, das Lehnibus, jedoch nur im gemeinsamen Gewichtsmaßstab zwischen der Staatsverwaltung und der Gefallgefahl mög-  
lich werden kann.

Die Leistungzeit des Tages für die vor dem General-  
direktion der Staats-Eisenbahnen zu veranlassenden Proba-  
fahrt, die von der Eröffnung des Lehnibus stattfinden mögen, und dann Rechnung zu der Pflichtleistung  
der Gefallgefahl gefordert, bleibt dem gegenwärtigen Gewichts-  
maßstab der k. k. General-Direktion der Staats-Eisen-  
bahnen mit der Gefallgefahl, überlassen.

#### §. 5.

*Dauer der Pacht-  
tung.*

Die Zeit der Dauer der Pachtung (Planungszeit 1. 2.) wird in das Ende festgesetzt, daß sie aufs mal fünf Jah-

wurde von jenem Tage an gerechnet, mit welchem das Lehen  
bis zu den Lehnspunkten von Olmütz bis Brag reicht und wird,  
aufzuführen hat.

### §. 6.

#### Uebergabe der Bahn.

Die Lehnspunkte, wofür die Staatskannallung als zum  
Lehnseigentum gerechnet werden, wobei der pommeligen zu  
den selben gehörigen Nationalgebäuden, Wirtschaftsraum und  
im beweglichen Gegenständen, wannen das Gefallsschafft auf  
Gewerbe zuwährenden Lehnseigentümern, eben  
dann wenn das gemeinschaftliche Eigentum zu bestehen  
ist, zum Überleben des Lehnsebades und zum Erfüllung der  
vorausgesetzten dem Gefallsschafft obliegenden Pflichten  
verhängnisvoll ist, kann die pommeligen Eigentümern zu bestehen  
ist, zum Überleben des Lehnsebades und zum Erfüllung der  
vorausgesetzten dem Gefallsschafft obliegenden Pflichten  
verhängnisvoll ist, kann die pommeligen Eigentümern zu bestehen

### §. 7.

#### Uebergabe der Be- triebsmittel und der andern beweglichen Gegenstände.

Oben so wannen das Gefallsschafft die pommeligen Le-  
hnseigentümer (Fundus instructus), als Lokomotiv, Tandem, Ma-  
gazin und Pferdeflüge, — die Einrichtung der Werkstätten,  
dann die Mobilien, Utensilien, Requisiten und Werk-  
zeuge, zum zeitlichen Lehnseigentum innerhalb verhängbar wan-  
nen, wofür Gegenstände sonst in die Objekte des Ge-  
fallsschafft verhängbar, und von denselben zu entfallen sind.

Die Oberbank, Rofanen, Materialien wannen das Ge-  
fallsschafft zum Verwaltung und nicht vorschriftlich zu den den  
Gefallsschafft obliegenden Verwaltung verhängbar.

### §. 8.

#### Vorbehalt der Staatsverwaltung.

Die Erfüllung der Kostenlasten für die Personen und  
Güterbeförderung (Personen- und Güterverkehr) bleibt jedenfalls den aus-  
schließendem Erfüllung der Staatskannallung vorbehalten,  
so wie sie sich vorbehält, nicht vorschriftlich den Postfahrten  
bestehenden Leistungserbringungen zu bestehen.

### §. 9.

Die Staatskannallung hat aufzuführen über den Ver-  
kauf der Zinsen, sowohl in Leipzig auf dannen Zinsl, als auf

in Lauf auf den Oberfahrtzeit und Gefahrenmöglichkeit der Gefahr, um zwar die Fahrt, mit Rücksicht auf die zu bewältigenden Lasten, die Erfüllung zu erlauben, wobei jedoch festgesetzt wird, daß auf keinen Fall dem Leichterba umfassender Brücke weniger als täglich eine Person und eine Lastfahrt oder auf Umständen Fall der Person und Fall der Lastfahrt genügliche Gefahr, sowohl in der Rücksicht für alle zumindest genügt werden sollen.

### §. 10.

Der Haarbaumwallung stellt ab frei, alle Rostrollen und Nageln zu legen, die sie zum Anfertigen der Kabelverbindung fünfzigfach das Gewicht für die Personen und Gitterbeschaffung, den Zoll und Ladekosten der befeindeten Feinde und der zumindesten Feinde Mailanzahl als angemessen findet, wobei es sich von selbst versteht, daß sie bei der Ausführung des Rostrolles für die Sicherung aller Römer der Leichterba und Tonga freien wird.

Die Haarbaumwallung wird den Gefallen zu denjenigen Gefechten, Trossen und überfangt denjenigen Feindesfeinden gegen Kriegsführung und zur Sicherung einer Verteilung der für diese Feindesfeinde auffallenden Ortslage, übergeben, die sie zum Ausübung des Rostrolles für notwendig ansieht.

Die Haarbaumwallung wird überfangt über die Ode und den Ausübung des Rostrolles Geschwader unterwerfen, und diese den Gefallen zu den vorläufigen Sicherungen zum Mittelpunkt und Damaraflügel willigen.

### §. 11.

Die Lenkungen, wie sie das die Leute zu Reisen und zu Versammlungen benötigende Publikum zu bewegen hat, so wie Ordnungen darstellen, die sie durch die Erfahrung als nützlich oder als notwendig bewiesen, wer-

dass im Einverständnis zwischen dem Gefälligfahrt und der Staatszollverwaltung festgesetzt.

### §. 12.

Über die Durchsetzungsmöglichkeiten für das gesamte Lehrs. Panorama, so wie Einschränkungen an denselben, — insoweit sie nicht ausgeschlossen den ökonomischen Erfolg des Lehrs. Gefälligfahrs befürchten, in welcher Weise ob das Gefälligfahrt unbedenklich bleibt, die zu zweckmäßig aufzunehmenden Verstrebungen hinzu zu geben, — sollen im Einverständnis zwischen dem Gefälligfahrt und der Staatszollverwaltung erlaßt werden.

### §. 13.

*Art der Betriebsführung.*

Die Gefälligfahrt vorschriftet sich, daß von ihr übernommene Lehrs. Gefälligfahrt (Panoramaz. 1.) mit allen Umst. und allem Eifer zu führen, und nicht nur für die Leistungsfähigkeit jedes Königs und jedes Untertanen bezüglich des Lehrinhalts, sondern auch für die möglichste Leistungsfähigkeit darstellen, insowei daß eine und das Elternhaus in ihrem Maßstabe liegt, durch alle ist zu Gefälligfahrt gegebenen Mittel und durch ist sinnvollstes Panorama, Organe zu erzeugen.

### §. 14.

*Beobachtung der polizeilichen und Gefällsvorschriften.*

Die Gefälligfahrt wird auf bei dem Lehrinhalte dem k. k. Staats-Gefälligfahrt alle Verstrebungen, welche für den Lehrinhalte mit Durchsetzung aus öffentlichen, Rittergäste und Polizei-Richterungen gegen bestehen, oder aufzulassen wenden, so wie die Gefällsverstrebungen sich zum gewissen Richterungen dienen lassen.

### §. 15.

*Einhebung der Gebühren und Abfuhr.*

Die Gefälligfahrt hat die in den Tarifen bestimmten Gebühren für die Staatszollverwaltung unter ihres eigenen Beifallung durch ihre Organe einzufordern, sinnvoll

Die ist vorausgesetzt, daß der Beamte im besondern Vorsichtigen, wofür eigene Leidnisse in einer bestimmten Zeit ein festgesetztes sind, in Abzug zu bringen, aber die nicht mit den andern Rechnung zu legen, und die somit ausreichende Summe auf Ablauf eines jährlichen Monats an die Staatskasse abzuführen, die ihn ausreicht genug zu machen wird.

Im Falle die Obergaben eines Monats die Summe überschreiten sollen, wird der Haftpflichtsaft der Rast einen liquiden Gedenking bei denselben Staatskassen zum Zafung unverzüglich angewiesen werden.

### §. 16.

#### Anstellung des Dienstpersonales.

Die Gefälligkeit ist berechtigt, das familiäre für den Leibnach der k. k. Staats-Gefanvenchaften besonderen Personal in den Dienst einzunehmen. Nur in Lening auf die Maßl dergleichen Beamten, welche bei den Galerien und Galerieaufzügen eingesetzt werden, dann von Magazinieren, den laufenden Nation-Chancen, den Komödien und Parktheatern, den Museumspflegern und den städtischen Laienschaften, wenn die Staatsverwaltung infolge einer Einschließung mehrere, als vor der Bekämpfung eines solchen Dienstes eine Zustimmung eingeholt werden mößt, welche im Einzelfall Regen und so pflichtig als möglich erlaubt werden wird, wenn gegen das anzustellende Personatum kein gegründeter moralischer Verdacht obzuhalten scheint.

### §. 17.

#### Bestrafung und Entlassung des Dienstpersonales.

Die Gefälligkeit ist berechtigt, jedes Individuum das familiären Dienstpersonal auf eigenen Vermögen zu bestrafen oder aus dem Dienste zu entlassen. Sie hat jedoch, auf dem Individuum entlassen werden sind, nicht gleichzeitig daran die Gefälligkeit bei der Aufstellung an die Zustimmung der Staatsverwaltung gehindert ist, die Nummer denselben und die Gründe der Entlassung der Staatsverwaltung anzugeben.

Die Gefälligfahrt wird überfangt auf dann, wann von der Staatskommavaltung die Leistungsfahrt oder Fehlbelastung das einen oder das anderen Judiciumsverlangt werden sollte, eben die ihn bekommt zu geben, den Gründen die Leistungsfahrt oder Fehlbelastung vorzunehmen.

### §. 18.

Ueber die Vergütungsleistungen und Gebühren für die Betriebsunternehmung.

Der Pflichtgefälligfahrt werden allgemeine und besondere Vergütungen zugesetzt.

### §. 19.

Klassification der allgemeinen Vergütungen.

Die allgemeinen Vergütungen bestehen:

- in der Leistungsfahrt den Zinsförderungskosten auf den Zugriff der zinsvertraglichen Gefahrt-Mailen;
- in der Leistungsfahrt für die Erfüllung des Umlaufs und Oberbaus und der Gabärde, dann für die Leistungsfahrt der Lieferräder und "Gepäck" Regie auf den Mailenzahl der Leistungsfahrt;
- in einer Provision von den Liniellohnsummen.

### §. 20.

Klassification der besonderen Vergütungen.

Die besonderen Vergütungen bestehen in der Leistungsfahrt

- den Klublagen, welche zur Verhinderung des Personals für die Klubfahrt des Lekabinat und für die auf die Uniformierung des Dienstpersonals erforderlich sind;
- den Klublagen während der Zeit von der Klubfahrt des Personals auf den bahnstetigen Posten bis zum Erscheinen des Lekabinat (welches Zeitraum die Dienstreise und Monat nicht zu übersteigen hat, aber auf nicht weniger jagen soll, wenn nicht ein längerer Zeitraum im gegenwärtigen Falle verhindert ist für genugend ausgestattet wird, in welchem Falle auf die Fahrt nur für die längere Zeit zu leisten ist), wofür auf die Klublagen für die Personale den Probatafel zu gebrauchen.

- 1) den Überlagen, im Galle weniger, als das fast gesetzliche Minimum an Gefahren genügt würden, oder wenn die Gefahren auf einzelnen Leistungsmärkten oder auf dem ganzen Markt ganz ringsaball würden;
- 2) den Mafauilagen bei Nachgefahren;
- 3) den Überlagen für die Leistungserbringung der Eisenbahnen;
- 4) den Überlagen, welche die Rauchstaubbelastung zur Verhinderung der Entwicklung von Lungenkrebsen begrenzen;
- 5) den Überlagen für Regulierung an dem Lauf-Tandus instrutus, welche durch Unvollkommenheit des Schiffes und Rades, oder durch Schiffsunfälle mögig würden;
- 6) jenen Leistungsbegrenzungen, welche nicht zu den von den Rauchstaubbelastungen führt zu besonderen Gefällungen (Rauchstaub 2. 3.) gehören;
- 7) für die von der Rauchstaubbelastung verursachten Kosten.

Es mußst sich gewiß von gefaßt, daß die Gefahrhaftigkeit auf die Erfüllung des Mannes auf die Eisenbahnwagen und die Abladung von denselben, so wie die Versorgung in den Magazinen, ohne Erfordernung einer besonderen Gebühr vorzunehmen vorausgesetzt ist. Es bleibt also jeder imstande, für die Versorgungen, die sie auf allenfalls Vorkommen des Plankens zum Leidfaß der seidenen Verantwortung tritt, also z. B. für die Hilfseinrichtung zum Schiff und Oberdeck auf Grafschiffen und von denselben, auf dem von ihr festgehaltenen Tarife die Gebühren zu fordern, die sie eigentlich unentbehrlich, und die sie der Rauchstaubbelastung nicht zu entziehen hat.

### §. 21.

Bestimmung der allgemeinen Vergütungen.

Die allgemeinen Vergütungen werden vom Tage der Leistungserbringung an, wie folgt, geleistet:

- a) für jede zumindestige Menge Gefahr, mit einem regelmäßigen oder Organal, Finanzierungs-, je nach jener

Maila bei danieli Zügen zumalts Hilfsfahrt, mind an Zügförderungskosten bezahlt 5 ff. 36 kr. L. M.

Mann nimmt zugelassigen oder Organen. Perfomanzige nur aus sonst Leistung angefügt würde fallen, wobei das Gesamt. Gewicht die Leistungsfähigkeit der Maschine nicht übersteuert darf, wil die für die Perfomanzige festgesetzte Geschwindigkeit beibehalten würde kann, so mind ein in die obige Rangierung gebracht.

Gün jada zimmtgalysla Maila Fahrt mit einem zugelassenen oder Organen. Leistung, so wie für jede Maila bei danieli Zügen zumalts Hilfsfahrt, mind an Zügförderungskosten und zwar, wenn die Leistungsfähigkeit mit Anwendung von Lokomotiven zweiten Raffagonia statt fand, ein Leistung von 7 ff. 10 kr., und bei der Anwendung von Lokomotiven dritten Raffagonia ein Leistung von 7 ff. 30 kr. bezahlt; für jede zimmtgalysla Maila Fahrt mit einem zugelassenen zumifßen Züge, so wie für jede Maila einen bei danieli Zügen zumalts Hilfsfahrt, wobei mit den für die Leistung festgesetzten Geschwindigkeit gefahren mindestens, mind an Zügförderungskosten und zwar bei der Anwendung von Lokomotiven zweiten Raffagonia 7 ff. 10 kr., und bei Lokomotiven dritten Raffagonia 7 ff. 30 kr. bezahlt.

Gün jada zimmtgalysla Maila Fahrt mit einem zugelassenen zumifßen Züge, so wie für jede Maila einen bei danieli Zügen zumalts Hilfsfahrt, wobei mit den für die Leistung festgesetzten Geschwindigkeit gefahren mindestens, mind an Zügförderungskosten und zwar bei der Anwendung von Lokomotiven zweiten Raffagonia 7 ff. 10 kr., und bei Lokomotiven dritten Raffagonia 7 ff. 30 kr. bezahlt.

Unter zumifßen Zügen fallen nun diejenigen aus, welche nicht fest in den Fahr-Ordnung angekündigt sind.

Gün jada Maila Hilfsfahrt, welche bei Perfomanz, zumifffen oder Leistung an polter Leistungsfällen zumalts würde, dann Rangierung darf den ausgewilligten Rangabnissen die Kürzung und Anwendung von Hilfe

lokomotiven nötig waret, wird an Zügförderungskosten bezahlt zw. Hilflokationen durchschnittlich 4 ff. 48 kr.

Die von mir gesuchten festgefaßten Leistungsergebnisse werden geleistet, so müssen die Kosten auf das festgefaßte Minimum befreimt gegen, oder wenn mehrere fällt finden.

Organal- und Hilfesafaten werden mir dann bezahlt, wenn sie unter den festgefaßten Leistungsergebnissen nötig waren, und ausgeschafft werden sind.

In Fällen, wo die Organal- oder Hilfesafaten zur Leistungsergebnis von Zügen mir nur nicht unter den anderen Riefling der Laster wissenschaftlich werden, und die Lokomotiven bei einem Rückfall an einem Leistungsergebnis nicht auf für Organal- oder Hilfesafaten unter den festgefaßten Leistungsergebnissen voraussetzen werden können, wird darum auf für die Rückfall infolge Leistungsergebnis geleistet werden, wie für die Riefling.

Volla ist jedoch zulässig gegen die Hilflokationen soll zumindesten zu lasten, so wird von den Gefälligkeiten die zu bewältigen gegen, und es wird darunter in diesem Falle für diese Hilflokationen mir ein Leibzug von 2 ff. 23 kr. für die Laster Miete bereitgestellt.

b) Für die den Gefälligkeiten obliegenden (Punzungs 2.) und vor alle selbst zu bearbeitende Erfassung des Kürbans und Oberbaus und den Gebäuden wird der Leibzug von 2.850 ff. und zwar für die Erfassung des Kürbans und Oberbaus . . . . . 2.370 ff.

Dann für jede den Gebäuden . . . . . 480 ff. — zusammen . . . . . 2.850 ff. —

und für die Erfassung der Anschlüssen und  
Gepäck-, Regie der Leibzug von . . . . . 5.500 ff. —  
zusammen also . . . . . 8.350 ff. —

für jede in Betrieb übernommene Laster Miete und jeder Pfeife unentbehrlich.

Den Leibzug für die Leinwandfassung bezahlt mir ich:  
die Erfassung aller, zur Zeit der Pflichtübernahme zum Laster gehörigen und als solche innehaltenden Objekten ohne

Umlaufschein, ob sie sich vollständig, oder noch in den Ausführungsbegriffen befinden sind (Planungsatz 34.), und wird einreichen, dann kann zu dem Rechnungen geführten maßgebenden Galerie, welche Ladekasse in Leipzig auf die Leistungung nach den Längen des Lagers „Maila“ nur als ein Galerie zu bezeichnen sind.

Dolla jedoch während der Dauer der Kaufzeit das gesamte Lagerhaus ganz vom Eigentümer zum Ausführungskommissar, so wird für jede Lade eine Zusatzkommunikation Galerie für den jeweils jährlichen Aufwand der Leistungung nach vollbaufähiger Ausführung des Ladengeschäfts von . . . . . 500 fl. — bezahlt werden.

Zinsfistlief der während der Dauer der Kaufzeit allenfalls zwieffelnden Umlaufbarkeit und Gebäuden Objekts, dann Fassaltung des Kaufzinsfallfischtels nach dem an sie gleichzeitig zu vollziehenden Umlaufzweck zu bestimmen hat, wird mit Rücksicht auf den Anfang der neuen Leistungskommission und auf Gewinnlage der besondern festgesetzten Kaufzinsverbindung von Fall zu Fall ein besonderes Umlaufkommunikationsmodell zu wählen.

c) Für die Mietverzehrung bei der Leistungung des gemeinsamen Leistungszugfisches anfällt die Kaufzinsfallfischtel aus dem wirklicheinflussenden Bruttoeinnahme von jedem jährlich Gülden drei Gülden.

### S. 22.

Bestimmung der besonderen Vergütungen.

Die besonderen Vergütungen werden, wie folgt, zugeahlt:

d) Für die Verbauführung des Dienstpersonals und für die erste Uniformierung werden für jeden in Leipzig zu vermittelnden Lager „Maila“ zwei von Olmütz bis Prag 1000 fl. — und für die weiteren Reisen . . . . . 600 fl. — bezahlt.

e) Würde der oben (Planungsatz 20.) in den diesen Punkten (c) enthaltenden Zeit, wird für jeden Tag im jährlichen Lager „Maila“ für die Röntgenuntersuchung des Lagers und des Gebäudes, für die Umlaufstellung des Personals, je nach für die Leistungsfähigkeit des kleineren Leistungsfisches bezahlt werden, der Ladengeschäft von . . . . . 29 fl. —

Nahidam warden für jede Maila Gafel, welche zum  
Erprobung den Läuf erden den Leinwandkittel zurückgelagert  
wird, die Kosten mit . . . . . 5 ff 50 kr.  
auszuladen.

1) Tollen auf den unverglasten Läufen manigen Gafelen  
gewählt werden, als die festgehaltene Gafenordnung vonstatten,  
so wird für jede manige gewählte Gafel "Maila den Leinen  
nach . . . . . 2 ff 21 kr.  
nicht dar für die gewählten Gafel "Mailen auffallenden  
Zugförderungskosten, und nicht dar gewöhligen Läufer-  
fallungs- und Aufzissen und Bequille "Ragie "Kaufhalter  
auszuladen.

Tollen auf einzelnen Läufplanken oder auf den gan-  
zen unverglasten Läufen zuerst den Kalko ganz ein-  
fällich warden, so werden nicht nur die Kaufhalterfallungen  
für die Läuferfallungen und für die Aufzissen und ~~Bequa-~~  
mille Ragie für die Zeit der Unlebenzeitung im tollen  
Maße galtsatz, sondern ob nicht auf noch für jede man-  
ige gefahrene Maila als die Gafenordnung für diese Zeit  
genüdt der Unlebenzeitung vonstatten, eine Kaufförderung  
nach . . . . . 2 ff 21 kr.  
auszuladen.

Der Kaufbeamtheit stellt jedoch, im Falle als die  
Unlebenzeitung längere als einen Monat dairum fallen, daß  
Recht zu, zu fordern, daß nach Ablauf der unverglasten  
Zeit eines Monats eine bestimmte Anzahl Taglohn und  
Läufen warden, wo dairum der Gafallfifast die darüber  
anzuhaltende Überschreitung in Abzug zahlt wird.

2) Tollen Kaufhalter, das ist, polter Gafelen mö-  
glich sagen, die auf den Kaufbeamtheit vom andern Oktobe-  
ber bis letzten März in der Zeit von auf Ufa Obands  
bis auf Ufa Laiif, dann vom andern April bis letzten  
Taglohn in der Zeit von mindest Ufa Obands bis fünf  
Ufa Laiif, auf die Gafenordnung vorzuhören warden;  
so wird dafür nicht dar gewöhligen Zugförderungskosten  
nicht befunden im Leinen nach . . . . . 1 ff. 6 kr.

fin jada in den unsäglichen Zustand zurückzuführen. Gafal. Manila  
vergönnt.

Vollbar die Differenzierungen auf Lokomotion nicht zu befähigen seien, und müßten andern Mittel in Anwendung kommen, so würden die Röster den ausgeschalteten Clubitien gegen gesetige Regelmäßigkeiten besonders angehalten. (Punayatz 99.)

i) Ein der Fall, als die Raufallsfalle zum Ausgangspunkt der Entwicklung von grammatischen Eigenschaften auf den Zustand des Lauts und die Lautobjekte, Objektarten zusammen trifft, welche mit Auslauten verbunden sind; so werden diese gegen gesetzte Rechtschreibungen von der Realverwaltung angefochten.

b) Oben zu nennen die Kosten der Leistungsfähigkeit der am  
durch Gashaltungsbehörden durch Räder, und Pfaffenbaute-  
mühlenlanden Leistungsfähigkeiten, wenn diese nämlich in einem  
fall bei den Fabrikationen der Pfaffen oder Räder eingehen,  
dann Gebrauch vom Grund haben, so sein, wenn Leis-  
tungsfähigkeiten durch Flammenlande, Feuerwälle, Feuerwälle  
oder, besonders vorsichtig, oder die beständigen Gegengewichte  
von den Raubkannenwallen werden gezeigt, oder durch  
weiter ausfallt.

Tollen finnbar Gilf-Elokomotive nösig werden, so kann  
dann die Rößen befriedigt mit . . . . . 5 ff 44 kr.  
zur Gefal. Maila unverkäuflich.

Über die Auslagen für Überholen, welche zum Gewinnzähmung der aus folgenden Lässigkeiten also als "fremden Leidniß" Hindernisse angedeutet werden, hat die Gesellschaft Rechnung zu legen, und diese Auslagen werden ihr beständig vorgestellt werden.

1) Alle Leistungskosten, welche nicht zu den, den Pauschalabgaben obliegenden und von ihr selbst zu bestreitenden Erfüllung gesetzten (Planungsatz 2.), werden, infolge einer von der Pauschalabgabe unabhängigen Kosten jährlich nur dem geleisteten Übernahmekommen vorgestellt.

2) Ordnet die Haftverwaltung den Rennagen von Rennen an, so wird über die dazugehörigen Kosten jährlich nur beständiges Übernahmekommen geleistet.

### §. 23.

*Bestreitung der Betriebs-Auslagen.*

Aufbau den in den Planungszenen 19 und 21 bestimmt Gabien, und den in den Planungszenen 20 und 22 festgesetzten besonderen Vergütungen hat die Gesellschaft auf keine andere, wie immer geringe Gabie oder Vergütung für den ihr unentbehrlichen Leidniß den Haftbetrieb (Planungsza 1. und 2.) einen Aufwand zu stellen, und es liegt ihr ob, dafür die sämtlichen Auslagen zu bestreiten, welche die Erförderung des Leidnißes (Planungsza 1.) erfordert, und wodurch die Ausgaben und Entgelte, die den Gesellschaft abliegen (Planungsza 2.), bedingt sind.

### §. 24.

*Haftung für Entschädigungs-Ansprüche.*

Die von dritten Personen also gesetzten folgend "gründ" Aufzwingen für alle Unfälle und Lässigkeiten, welche aus Verlust des Leidnißes, Personen oder Tieren zugesetzt werden, haben, infolge dieser Unfälle und Lässigkeiten nicht in den Laufe der Entwicklung des Gesellschaftsgesetzes, das Leidniß, Unterlassung nicht zum Verlust zu fallen, und sollte finanziell ein Rechtsstreit entstehen, so wird insbesondere im Namen und auf die Gefahr des Haftverwaltung zu führen sein. Die Gesellschaft verpflichtet

aber zu Folgen des ungünstigen Vertrages unbedingt die Haftung auf dem, der Staatsverwaltung vorsetzbar und ihrer Erfüllung verhältnismäßig schwierigsten Tatbeständen bestimmt für alle Unfälle und Leistungsfähigkeiten, welche die das Gefälligkeitsrecht zum Leistungsberechtigung unverhältnismäßig schwer, insoweit sie, je mehr winklich vorsichtig fahren oder nicht, in den Bereich der Verantwortlichkeit gesetzt.

### §. 25.

*Haftung für die Bau-Objekte.*

Dollte die Rechtshaberei Verantwortung übernehmen, die ihrer obligatorischen Erfüllung den Leinwand-Gesetzten zu befassen, oder wenn sie überhaupt die Rechtsverfügung der übernommenen Verpflichtungen an und immer für Leinwand-Objekten Leistungsfähigkeiten einzuhalten, so ist sie gefallen, der daraus entstehenden Strafen zu entsagen. Aber so fehlt die Rechtshaberei Verantwortung für jeden Strafe, außer Leinwand-Objekten durch Verpflichtungen ihres Personalbesatzes einzuhalten, jedoch mit Ausnahme des Fällen, wenn die Strafe durch eine unvorsichtige oder unvorsichtige Leistungserbringung verhängt wird.

### §. 26.

*Haftung für den Fundus Instructus.*

Alle Folgen und Verpflichtungen, welche an dem von dem Gefälligkeitsrecht übernommenen Fundus Instructus, — an Lokomotiven, Zügen, Wagen, Eisenbahnen und Personen, Leistungsfehlern verfallen, während der Rechtshaberei sich als unvorsichtig zeigte, die Ursache hieran mag auf und immer für einen Grund benötigen, haben die Verantwortung zum Last zu fallen, welche sowohl für jede Erfüllung des Gesetzes, der Leistungserbringung durch die Staatsverwaltung vorgesehen werden sind, der Letzteren die Kosten dafür zu zahlen hat.

Nur in dem Falle, wenn eine Leistungsfähigkeit durch den Leinwand-Objekt oder eines Radars verhindert, und auf den singulären Erfahrungen beruht wird, daß bei der Fahrtbewilligung des Objekts oder des Radars ein Gebrauch

imdeutig, oder im Falle zwecklos von dem weiteren  
imdeutigen Befindungsmaß ein bestimmtes Maßnahmemaß  
nicht abgrenzen werden könnte, in diesem Falle jedoch ein  
Rangfolgen der Rechtshandlung nach einer Dienst-,  
wodurch das Objekt, von Rechtshandlung ausgenommen,  
nicht unmittelbar verantworlt werden, ist die Verantwortung von  
dieser Gesetz-Rankordnung aufzobauen, und das Gesetz  
oder die Beurteilung wird von der Staatsanwaltschaft ge-  
leistet, oder wirkungsvoll, die Kosten derselben der Verant-  
wortung besonders vorgedacht. Das folgendes, ob die Leis-  
tungsfähigkeit sich in einem Gebrauch der Habilitation eines  
Grundes hat oder nicht, soll in zweifelhaften Fällen durch  
ein und zwei Kunstsammlungen zusammenhängendes Befindungs-  
maß geprüft werden, von welchen Kunstsammlungen einer  
durch die Gefallshaft, und der andere durch die Staats-  
anwaltschaft zu prüfen ist. Sollen sich die beiden Kunstsammlungen  
in einem Ausgangsmaß nicht unterscheiden, so wird  
im gemeinschaftlichen Einverständnis beiden Zeugen, für  
den Fall aber, als eine Vereinigung nicht einzeln verantworlt  
werden, von dem Präsidium des k. k. allgemeinen Hof-  
konsistoriums in Obhut gewiebelt. Gegen das folgendes  
Kunstsammlungen wird von beiden Zeugen jeder Rechtsbe-  
urteilung sich begeben. Die Kosten dieses Befindungsmaßes haben  
beide Zeugen gemeinschaftlich zum Last zu fallen.

Von den ausführlichen Rangfolgerung wird die Gefall-  
haft auf dem aufzobauen, wenn die Leistungsfähigkeit durch  
Gesamtvermögen, Güter, Vermögen und  
Requisiten in dem Gebäude, an dem Ladeorten  
und Requisiten, dann an den Signalmitteln und voraus-  
hatten und zu verhindern möglichen Verlusten verhindern

### S. 27.

**Haftung für Werk-  
stätte-Einrichtung  
und andere beweg-  
liche Gegenstände.**

Die Rechtsfallhaft saßt sich ein, an dem Werk-  
stätten-Einrichtungen, an dem Mobilien, Utensilien und  
Requisiten in dem Gebäude, an dem Ladeorten  
und Requisiten, dann an den Signalmitteln und voraus-  
hatten und zu verhindern möglichen Verlusten verhindern

Laufföderungen, das für die Organisations oder im Falle eines Abgangs an den Salben, den Gefall zu leisten, oder nichtstetig die Auskunftsstellung des Kosten zu verhindern hat.

### §. 28.

#### Sicherstellung.

Zum Sicherstellung für die, von dem Gefallshaft übernommene Gegenstände, und für die weitere Erfüllung des Rechtes "Kombinativen" hat die Leihabekünftigung einen Recht aufzustellen, in wahrum sie anklaut, für jene Gegenstände, und diese Erfüllung mit dem ganzen Vermögen des Kaiser Maximilians Nordbahn "Gefall" gefaßt zu wollen. Die aufsicht zugesetzte Zuführung, daß, auf den ersten Zahl eines Kombinativen der Regulierung des Gesetzgebers, Waffen über das Rechtheigentum des Nordbahn "Gefall" auf die Finanzierung und gegenwärtigen Rechtes und die Konsolidierung eines Gesetzes zum Lehen der ausführlichen Sicherstellung des Antrags, jedoch nur auf Kosten der Auskunftsstellung bestanden können.

### §. 29.

#### Überwachung des Vollzuges der Vertragsbestimmungen.

Die Überwachung des Vollzuges der Vertragsbestimmungen wird von Seite der Auskunftsstellung auf jenen als laienigen Kosten nicht nur durch landesfürstliche Organe, welche längs des ganzen Laufe aufzustellen sind, sondern auf bei den Landes- und Städten der Leihabekünftigung durch eigene landesfürstliche Kommissionen eingerichtet werden.

### §. 30.

Die ausführlichen landesfürstlichen Organe (Paragraf 29.) werden, wenn für Gebrauch unsicher zu glauben, die auf jenen Aufsicht eine Hilfe anstreben, den betreffenden Leuten der Gefallshaft jenen Landeskünftigen mitteilen, und wenn diese gegen die Oberförsterbanken einer gemeinschaftlichen Leute konzessionen vornehmen.

über das Gesetzgebung nicht angemessen kann und zum Abfallen der Gabenfahrt verdonnert. Dafür jedoch dass die Kläffordnung nicht aufzuheben sei, so haben die Landesfürstlichen Kommissionen selbst die Verordnung zu erlassen, wenn auf die Haubekanntmachung einigen Konfessionen bestehen wird, welche sie mit Rücksicht auf die angewiesenen Gabenfahrt und die den Gefallenen obliegenden Konfessionen und eingeschlossenen Rechten für ungültig erachten.

### S. 31.

Die zuletzt (Paragraf 29.) erwähnten landesfürstlichen Kommissionen haben das Recht, jenen Tätigkeiten der jüdischen Einwanderer, welche auf die Leibniz-Gesellschaft der k. k. Haubekommission Leipzig haben, beizutreten, und von allen Konfessionen denselben Rücksicht zu nehmen. Es ist ihnen die Frist in alle Konfessionen und in die gesamte Gesellschaftsverbindung der Leibniz-Gesellschaft, sowie insbesondere die jüdische Kirche betrifft, unbefristet gestattet. Die landesfürstlichen Kommissionen sind berechtigt, gegen jede, der Haubekonstitutionen nicht entsprechende Konfession in Leipzig das behauptende Röhrmühle, Paraguayssab oder Veto einzulegen. Sie sind aber so berechtigt, für den Fall, als diese die Pflichtenfallshaft Konfessionen imstande seien, welche zum zweckmäßigen Erfüllung des Leibniz-Gesellschafts vorsehend sind, die Fristleitung den ansonsten Konfessionen zu erlangen.

Dafür die, über ein eingetragenes Veto oder über eine gesonderte Konfession gegenwärtig zu zulagenden mindestens fünfzig Tagen zu können, bei dem Fall an die entsprechenden Konfessionen fassen, so ist zwar die von den Pflichtenfallshaft beabsichtigte Konfession zu entlasten, oder die von den landesfürstlichen Kommissionen entlastete Maßregel zu verzögern und aufzufordern, die Haubekonstitution bleibt aber den Pflichtenfallshaft für die darin ebenfalls eingeschlossenen Konfessionen bestehend. Erst dann ist es unbedenklich.

Ella jedoch die Pachtverfallshaft dafür fallen, daß an dem Rangjahr einer Rangierung, gegen welche Einschätzung verhandelt worden ist, nun, jedoch gesetzlich maßgebendes Gesetz steht, so soll sie berechtigt haben, diese Rangierung auf ihren Erfolg und Rangierungserhalt einzufordern, wogegen sie aber der Staatsverwaltung für die darin ebenfalls beteiligten Gültigkeitsbestimmungen Aufschluß gäbt.

Zur allgemeinen Erfassung ausstehender Fällen, wann nämlich die minderjährigen Erblassungen zu einem befeindigenden Erfolge führen, erfallen die landesfürstlichen Kommissionen an das Präsidium der k. k. allgemeinen Hofkammer im unzweckhaften Lande, und die Pachtverfallshaft bringt auf jedenfalls die gegen das Verlangen des landesfürstlichen Kommissars obzuhaltenden Ansprüche in den möglichsten Sinne zum Ausdruck und kann dann die Inquisition für Gültigkeit über die zu bestreitende weitere Rangierung, die in Vollzug zu setzen ist, erfolgen.

Gällt sich die Pachtverfallshaft durch den Orlößgriff des Präsidiums der k. k. allgemeinen Hofkammer in ihrem Sinne durch den abgesetzten Rang und verbannten Ritter für berechtigt; so soll es ihr genügen, ihre Gültigkeitsbestimmungen durch den ordentlichen Ritter mittelst der minderjährigen Rangjahr und geltend zu machen.

### §. 32.

Rückübergabe bei  
dem Ablaufe der  
Pachtzeit.

Nach Ablauf des Pachtzeit ist die Rückübergabe des Besitzes selbst allen Laien Objekten an die Staatsverwaltung schuldbefreit. Die Pachtverfallshaft hat somit, nach dieser Zeit den jämmerlichen von ihr unzweckmäßig ehemals genutzten Fundus instructus (Rangjahr 7.), die Einziehung der Marktfällen, Mobilien, Utensilien, Requisiten und Wertsachen im bewohnten Gelände zurückzustellen.

### §. 33.

Würdigung der  
gesammelten Erfah-  
rungen.

Nach Ablauf eines Jahres, von dem Tage der Leinwandbeschaffung an, sollen die während dieses Jahres

zusammenfassungen kommissionell genehmigt, und es soll in Übereinstimmung genommen werden, ob nach Über-  
einconsenzen in den Beschränkungen das gegenwärtige Ver-  
tragsverhältnis zu erlauben fällt.

Diese Über einconsenzen haben jedoch nur im gewöhnlichen  
finanzamtlichen der Staatsverwaltung mit den Le-  
hensbeamten eine Platz zu greifen. So lange ein ge-  
wöhnlichsten Laufstiel zwischen nicht zu Rande kommt,  
soll es bei den Beschränkungen das gegenwärtige Vertrags-  
verhältnis zu erlauben.

### Besondere Bestimmungen.

#### §. 34.

*Uebergabe der Bahn  
und der dazu und  
zum Betriebe gehö-  
rigen Objekte.*

Die Leiter, und die zum Leitungsbau erforderlichen Leit-  
objekte, sowie der Fundus instructus, und die übrigen zum  
Leitungsbau nötigen Gegenstände werden dem Gesellschaft in  
nimmt der Leitungsbauvertrag von vornherein angenommen  
Zeitpunkte von vierzigtausend einem Monat, wenn nicht im  
gegenwärtigen Finanzamtliche wir keinen Zeitraum für  
genügend ansieht wird, übergeben werden.

Sollte zu diesen Zeit ein Teil des Leit-Objekts, wel-  
cher jedoch zur Übung des Leitungsbau nicht unumgänglich  
erforderlich ist, auf nicht im vollen Landesgrenzen befindet,  
so wird die Übergabe dieser Objekte mög-  
lichst aufzubinden.

#### §. 35.

Es werden bei der Übergabe Protokolle aufgenommen,  
in welchen die Raiffeissgesellschaft die auf Grundlage der  
mitzuführenden Pläne, Leistungsnormen und Gewerbe,  
die Rechte und Pflichten Übergabe bestätigt.

#### §. 36.

*Uebergabe und  
Erhaltung der Bahn  
und der Bau-  
objekte.*

Vom Tage der Unterzeichnung des Protokolls liegt  
die Gesellschaft die Pflicht der Übergabe und der

im Paragrafus 2. fürgesetzlichen Gestaltung des Gesetzes, dann  
der von ihm übernommene Lein „Objekt“ ob.

### §. 37.

Die Haftungsfälligkeit darf weder am Umlauf, noch  
am Objekt, noch an den Gebäuden eigenmächtig Veränderungen  
vorgenommen, und mößt durch Laufzeitfestlegung daran  
verhindern, daß auf sonst vom Niemanden mehr daran Ver-  
änderung vorgenommen werden.

Zur den Gebäuden „Überlastungen dürfen in das Regel  
nur solche Veränderungen vorgenommen werden, für welche  
sie unzweckmäßig die Beschränkung erfüllen haben, in einem  
Falle aber solche, welche auf dem Lande oder den Gebäuden  
nur möglichsten Einfluß ausüben können.“

### §. 38.

Zum Laufzeite der Überlastung pflichten Objekte, Objektarten  
und Objektschäden nach dem Haftungsfälligkeit nur unzweckmäßige  
Zahl Pauschal, Pauschalstrafe, Pauschale, Chairs-Nügat, Chir-  
nichtsamtshälfte und Pauschale innerhalb und innerhalb  
ließ übereinander werden, welche von dem Dienstgegenstande  
des Haftungsfälligkeit in Rücksicht und Rücksicht zu mög-  
lich sind. Das Dienstgegenstande des Haftungsfälligkeit hat auf  
die unzweckmäßigen pflichten Objektarten Pauschale in Rücksicht  
zu nehmen, bis von der Staatscontrollung die wei-  
tere Rücksicht mit denfallen gestattet wird.

Vollhaß bei der Rücksicht und übereinanderen Rücksicht  
mit den unzweckmäßigen pflichten Objektarten  
im Abgang anzugeben, so hat die Haftungsfälligkeit für denfall  
den Gefahr zu leisten.

Die Fortsetzung des fünf Rücksicht gesetzten  
Rasenw. Rücksicht wird auf Rücksicht der Haftungsfälligkeit,  
insoweit als von der Staatscontrollung als zugründelich er-  
kannt wird, durch die bestätigt ist. Die fahrbaren  
Nationalen, auf welchen die Haftungsfälligkeit die Gefahr  
zugründet werden übereinander werden, und mößt auf

die Pflichten der Landesverwaltung zu erfüllen, hat die Pflichtenfallshaft den Staatsverwaltung zu bezahlen.

### §. 39.

Das Dienstzettelkonto der Pflichtenfallshaft ist zweigeteilt, von unentnahmbarer Gebrauch am Unterricht, Ober- und Gebäudenbau, dann Leistung nicht in ihrem Pflichtenfall liegt, das in Einzelfällen oder in der nächsten Nation aufgestellten landesfürstlichen Leinenen der General-Direktion des Staates eingeschlossen sind, die Obrigkeit zu machen, die Gebrauch mögen von dem Obrigkeit, daß sie die Leistung des Lehrers oder Gebäuden gefordert, oder aber auf den Landesstand einer maßgeblichen Einheit einzuhören.

### §. 40.

Die Pflichtenfallshaft muß ihrem förmlichen Organen die Reisung und Erneuerung geben, bei dem Einschreibe von Erneuerungen, welche den Landes- oder Luftr oder den Gebäuden, oder die Leistung des Lehrers, oder die Goldfahrt und Leinenabend bezeugen, auf die zur Gebote bestimmen Mittel für die möglichste Überwindung der Gefahr zu setzen, und Einschreibe zu bringen, sodann Leistungsfähigkeiten, wenn auf deren Leistung oder die Bevölkerung nicht genügt in dem Pflichtenfallshaft liegen, so möglichst gänzlich aufzufinden werden, das vornehmlich der Erneuerung der Erneuerungen auf Erneuerung der Leistungsfähigkeiten, möglichst einfache zulassen wird.

Dass vor dem Staatsverwaltung aufgestellten Leinenen, wodurch die Obrigkeit gemacht werden ist, liegt ab jedem ob, die von dem Organen der Pflichtenfallshaft bestimmen Arbeitsergebnissen, oder einzustellen, oder überprüft die weiteren erforderlichen Überprüfungen zu bringen.

Geben die von dem Pflichtenfallshaft in einem solchen Falle getroffenen Ressorten Ablagen vorzusehen, je

wanden ifa nisalban gyan omurkliha Raymungslagung besondans vangüd wanden. (Paraynugf 22. lit. i.)

### §. 41.

*Uebergabe, Instandhaltung und Verwahrung des Fundus instructus.*

Die RaatExamvaling stellt die zum Gasbalokoba un-  
fondansifan Gyanpläda, nämlih: Lokomotiva, Tandu,  
Mayan, Tifungflüga und Rasanar, Rädu, auf einem  
oder mehreren Plakatplätzen dar in Leihmal zu folgenden  
Leistungskräften, im vollkommen dienstföhigen Zustande auf,  
und versieht alle Plakatplätzen mit den unfondansifan  
Gildemarkeen und Markzeichen, so wie mit den per-  
fizier Gemütlingsplätzken.

Die Raat stellt ferner die Gebäude, Lokalitäten mit den  
unfondansifan Mobilien, Utensilien und Requisiten auf,  
und pflegt die zum Leistung der Performanceien unfor-  
dansifan Platzan zu. Die übungibl diefa fämmlichen Gy-  
anpläda, so wie auf jene Markzeichen, welche für die  
übernommenen Leistungsfähigkeiten unfondansif sind, zu zeit-  
lichem Leistung an die Gasallifig. Die Signalsonnif-  
lungan wanden lialis in Depots übungabau, lialis wanden  
sie auf den Leistungen angenahidet vongefunden wanden.

### §. 42.

Die Uebanguba griffst auf Grundlage von Juon-  
tanian, in welcher die Leistungsfähigkeit der zu übungabauenden  
Gyanpläda und bei den Lokomotiven insbesondere das  
bei den vorzüglichsten Probestellen ausgewählte Modell  
der Leistungen anföhrlig zu wagen seyn wird.

### §. 43.

Vom Tage der Uebungsführung des Paraynugf 35 un-  
näheren Protokolla, welche über die Uebanguba und Fundus  
instructus aufzunehmen sind, geht derselbe in die Obhut  
und Gefüng der Parflegafallschaft waban.

§. 44.

Von dem Zeitpunkt an kann man diesen Gegenstand nicht mehr auf die Pariser Börse bringen, da er in den Händen der Russen ist.

§. 45.

## *Insbesondere der Lokomotive.*

Der Leistungsfähigkeit der Lokomotiven wird insbesondere als  
Riegel festgelegt, daß das Kraftgasfallsschalt die Zügel dar-  
stellen für die auf und auf in Betrieb kommenden Laster-  
zügen im Durchschnitt das vorausgesetzte Vakuum zu-  
genügt und diese Zügel mit den Zügeln des Vakuums  
angemessen verhältnisvoll seien. Beobachtung machen  
für täglich zu mehrenden zwei Gasolen auf jeder Richtung  
und für jede Menge der Leistung an Lokomotiv den  
Gasfallsschalt überzeugbar.

S. 46

Mit einfarbigem Aufnäher müssen auf dem  
Kleidungsstück die entsprechenden Farben  
aufgetragen werden, um die Farbe nicht zu  
verlieren.

§. 47

Um Leistungskosten, dann Rangierungsanfälligkeit halber bei dem ungünstigen Verkehr die Umladung einer Gilfmaschine für jeden Train benötigen, diese Kosten mögen so bestreut sein, daß die Rangierung nur auf einer Rießung oder auf beiden Rießungen, und zwar im letzteren Falle doppelt gestundet, auf der Rangierung ein Gefäll entgegenstellt, welches für den aufwärts entgegengesetzten Rießungskommandanten Züge einer Rangierung wären, wird für den Zweck der Gilfleitung für ja zwei in aufwärts entgegengesetzten Rießungskommandanten Züge, aufwärts entgegengesetzten Lokomotivs zur Rangierung gestellt werden.

## §. 48.

Zu je zwei Lokomotiven von gleicher Konstruktion mussen  
dass die fur die Lokomotiv aufwendigsten Rader passende  
Kissen und ausreichende Distanz wobei das ausreichende  
Ringen, fur die metallenen Kissenlager fur die Räder,  
eine Maßangabe passend Röbeln, aufs Ringal. Num.  
lita, ein vollständiger Dampfzylinderbolzen und nahezu  
die aufwendigsten der Metallringe fur einen Röbeln, als  
Rosenen beigeben.

## §. 49.

Von den den Leitwinkelunterschwingen übernehmenden Loko-  
motiven müssen wenigstens drei Viertelteile von jedem Gelenk-  
kling im dreifachen Zustande vorhanden seyn und in Le-  
istungsfähigkeit gefallen werden.

## §. 50.

Insbesondere der  
Tender.

Der Laufzug der Tander wird bestimmt, daß für je  
eine Lokomotive fünf dazu gehörnde Tander werden beigee-  
geben werden, und daß mit den Riemungsschrauben der Loko-  
motiva eine ausfallsicherliche Riemung der Tander ver-  
hindert wird.

## §. 51.

Zur drei Viertelteile der vorhandenen Lokomotiven  
müssen auf jede Tender im dreifachen Zustande in Le-  
istungsfähigkeit gefallen werden.

## §. 52.

Insbesondere der  
Wagen.

Gesetzlich der Wagen wird bestimmt, daß für die  
gegenwärtigen Züge fünf zuerst für jede Konstruktion von-  
längig seien, dann als Reserve für jede Laderückstation  
fünf, und für jede zweite Mittelstation ein Pan-  
zernwagen beigefüllt werden; ferner werden für jede  
Konstruktion zwei Pfannenwagen und je ein Ganzwagen  
bestimmt und beigefüllt.

Zum jeden Laufzug werden zwanzig Wagen als in den Leistungszug, zwanzig im Ab-, und zwanzig im Kuppladen bestellt, dann als Reihen an jedem Endstation zuerst und an jeder Mittelstation ein Wagen beigestellt werden. Unter den unbenannten Wagenzügl sind, mit Ausnahme des Zuges, und Grünwagen, aufsteigende Wagen zu verstehen; während aber für den Grauflankenzug in den Zwischenstationen auf viereckige Wagen umgestellt werden, so werden den Zug auf zwei viereckige für einen aufsteigenden beigestellt.

### §. 53.

Nach Maßgabe der Einführung solcher Leistungszüge und des fünf bildenden Punktes wird von der Staatsverwaltung die Zulassung der Personen- und LKWwagen ununterbrochen erlaubt werden.

### §. 54.

Gemäß der Einführung der Wagen wird festgesetzt, daß eine Einheitliche der üblichen Züge stets in vollkommen brauchbarem Zustand in Lenkzugsfahrt fahren mögen.

### §. 55.

*In besondere der Schneeflüge.*  
Zum je drei Lokomotiven ist ein Drehzugsfahrt bestimmt. Die jeweils zulässige Gesamtzahl wird der Gefallpfahl von dem Güterzuge das Wirkungsgebiet überdecken, und auf den, den Drehzugsfahrten entsprechenden Leistungszügen vorgelegt werden.

Von denselben müssen vor Fertigkeit eines jeden Wirkungsbereichs alle Drehzugsfahrten und während des Laufes des Wirkungsbereichs ganzheitlich den Wirkungsbereich in vollkommen dienstfähigem Zustand in Lenkzugsfahrt gefallen werden.

### §. 56.

*In besondere der Reserve-Räder.*  
Zum je zehn an Wagen und Drehzugsfahrten üblichen Rädern werden Reihenwagen, und für je vier

an Tandam übernommene Rädergasse sind glücklich ein Rädertausch im Rufbau übertragbar, wofür jadenzit im Dampfzügen Randa zu entfallen fayr warden.

### §. 57.

*Erhaltung der Lokomotiven, Tender, Wagen, Schneepflüge und Reserverräder.*

Über Rechtsfehler der Lokomotiven, Tandam, Wagen, Schneepflüge und Rufbauanträgen, und auf Rücksichting der Leistungsfälle eines Auftrags, infosame diesen zulässig ist, und andern Mittel, wodurch für den maßgeblichen Einfluss von der Rücksichting möglichst abzogem werden, sind am Sonnabendes Klageurkunde zu richten, und ab wannen eben so andern Vermögensrechte, wofür auf die Leistungskraft maßgeblich einzuhalten künden, Sonnabend zu verhandeln fayr.

Bei den Personwagen ist sowol die immer als die inßbare Abrechnung jadenzit in einem anständigen Kürschen zu entfallen.

### §. 58.

Lokomotiven und Tandam müssen, wenn sie nicht in Rücksichting sind, solc in den fünf bestimmten Räumen einzuhaltend warden.

Eben so müssen die Wagen, Schneepflüge, dann ins besondere die Personwagen zum Zeil ihres Niehmannsding in den geziß bestimmten, von der Staatsverwaltung auf Maßgabe des Landesfürstes gezeichneten Räumen und Hallen einzuhaltend warden.

Da, wo Personwagen, ohne unter Tag gehabt zu fayr, längen als einem Tag in Länderschaft gefallen waren, müssen dieselben mit einem geziß bestimmten Platz bestellt warden.

### §. 59.

*Aenderung an Locomotiven, Tandern, Wagen, Schneepflügen und Reserverrädern.*

Die Gefallshaft ist nicht beansprucht, an den übernommene Lokomotiven, Tandam, Wagen, Schneepflügen

oder Rauhreinädern regelmäßig eine Umpackung vorzunehmen, wodurch die Luftfahrtgefahr oder Rostentwicklung daran verhindert werden kann.

Der Betrieb kann jedoch für finanzielle Gründe nicht befriedigt bei jedem einzelnen Lieferschein der Lokomotiven und Tandems, welche in den zum Lieferort des Uebangabes derselben aufgelegten Transportkosten vorgenommen sind.

### §. 60.

Anwendung von Verbesserungen an Lokomotiven, Tendern, Wagen und Schneepflügen.

Wegen Bekämpfung allerfälliger Rostbildung und Entzündungen bei den Lokomotiven, Tandems, Wagen und Pferdefliegern wird nur Fall zu Fall ein besonderes Uebereinkommen getroffen werden.

### §. 61.

Überwachung der Lieferungs-Bedingnisse.

Die Lieferscheinbestimmungen sind von dem für die Lieferung dem im Paragrapha 41 angeführten Gegenstände fast gesetzlichen Bedingungen in die Praxis gebracht worden, und sie übernehmen die Rangordnung, auf erforderliche Darüberprüfung zu richten, ob diese Bedingungen erfüllt worden sind, und im entgegengesetzten Falle den Rückgewinnungsbeweis ließ die Ueberprüfung zu erfordern.

### §. 62.

Übergabe der Werkstätte-Einrichtungen.

Der Leiter der Werkstätte-Gemeinschaften wird gefordert, daß in Frey eine Werkstatt so eingerichtet werden möge, daß alle Reglemente der Lokomotiven, Tandems, Wagen und Pferdefliegern vorgenommen, und daß diejenigen unerlässlichen Hilfsmaschinen durch Rangordnung in Leistung gebracht werden können.

Die für die verschiedenen Zwecke bestimmten Werkstätten-Erfordernisse werden mit den in dem beiliegenden Rangordnungsblatt aufgelisteten Hilfsmaschinen, Werkzeugen und sonstigen Einrichtungen vereinbart werden.

## §. 63.

Janur wird auf jedem Bahnhofstion, wofür nögl. möglichst mit unsre als einer Lokomotiven dient ist, eine „Gitter“ Markplatte mit der in dem bauenden Rangierfeste auffallenden Hilfemarke, Markzügen und sonstigen Einrichtungen aufgestellt werden.

## §. 64.

Der jenen Nationen, welche mir mit einer oder mit mehreren Lokomotiven dient sind, oder wo der Dienst größen Quantitäten Wagen zusammenfällt, wird eine Tafel mit einer Janur und zwei Tieflochmarkplatten vorhanden, und mit der unbedeutlich, in dem bauenden Rangierfeste aufgeführten Markzügen versehen werden.

## §. 65.

Endlich wird jeder Tandem mit dem in dem bauenden Rangierfeste aufgeführten, zur Leitung der Lokomotiven unbedeutlichen Markzügen und Requisiten ausgerüstet werden.

## §. 66.

Der Lehnhaft der Gebäude-Mobilien, der Utensilien und Requisiten wird festgestellt, daß sie auf Maßgabe des Lehnhaftes der Nationen beigefügt werden sollen.

## §. 67.

Die längs der Leiter angelegten Nationale für sind in 5 Platten gefaßt, und diese werden mit dem in den Leitern aufzustellenden Einrichtungen versehen.

Dieselbe Leiter ist auf ein Rangierfeste der Einrichtungsstücke, mit welchen die Leiterwände versehen werden, beigefügt.

Uebergabe der Gebäude-Mobilien,  
Utensilien und Requisiten.

## §. 68.

Uebergabe der Bauwerkzeuge und Bau-requisiten.

6/

7/

Uebergabe der Signalisirungs - Vorrichtungen.

8/

Erhaltung der Werk-stätte - Einrichtung, der Gebäude - Mobi-lien, Utensilien und Requisiten, der Bau- werkzeuge und Re quisiten und der Sig-nal-Vorrichtungen.

Daran Läufwärfen wird mit dem in dem balingan- den Ondewifa aufgeschulden Marktzaigen und Raynifia- den anfangen, und während man die darin Gagan- plände auf dem ebenfalls balinganden Ondewifa in den Nationen-Doppel als Rayanae übanguan wenden.

## §. 69.

Zwischenfliß der Signalisirungs - Vorrichtungen wird festgestellt, daß jenseit jene, welche das Zugbaleitung, ganzförmlich und die Läufwärfen falls bei sich haben mögen, als auf jene, welche längs den Läufen stabil aufgestellt sind, in den bis jetzt am allgemeinsten üblichen Ort und Läufsaftanfall auf dem balingan- den Ondewifa man die baignaffest wenden.

Von Lalannan, Rönbau Gafnan etc. wird ein ganzentliges Ravanza-Ronalf mit übanguan.

## §. 70.

Die anfindenden Gaganplände den Marktstalle „Ginnif“ sing, die Leinwandzaige und Raynifial, dann die Sig-nal - Vorrichtungen sind jendanzit mit den übannommanen Zaff im braüfbaren Wande und in den im Dauertanum be-pfniabanan Sonn und Läufsaftanfall zu anfallen.

Oben so langt der Gefallshafft die Pflißt ob, alle Gebäude, Mobilien, Kleinfilia und Raynifial falls in den übannommanen Zaff und in einem polyan Züstand zu anfallen, so wie dengestalt zu anfangen, daß sie ihren Zweck vollkommen aufzufassen, daß sie ein an-famigas Ondewifa befallen, und jeden unvermeidlichen Rayn- hafeligen Einschling, infosanna die Legierungsfleid das Zub-likund nicht darinher laidal, anbogen wenden.

## §. 71.

Vermehrung der Werkstätte-Einrich-tung, der Gebäude-

Wird in Golga nichtlanden befundenen Umständen eine Vermehrung des Marktstalle „Ginnif“-Gaganplände oder

Mobilien, Utensilien und Requisiten, der Bauwerkzeuge und Requisiten und der Signal - Vorrichtungen.

Aenderung und Anwendung von Verbesserungen an der Werkstätte-Einrichtung, den Gebäude-Mobilien, Utensilien und Requisiten, den Bauwerkzeugen und Requisiten und den Signal - Vorrichtungen.

Anschaffung der Verbrauchsgegenstände des Betriebes.

Digital, Kommissionen oder das Markenzeichen etc. vollständig, so bleibt dieshalb das gegenwärtigen besondern Uebauwinkelfall vorfallen. Eine Räumlichkeitsvermessung des Gebäudes, Mobilien, Utensilien und Requisiten hat nun in dem Falle aufzufinden, wann die Raumvermessung vorausgeht, wogen vornehmlich Räumlichkeitsveränderungen des Gebäudes, Räumlichkeiten vorzunehmen, wenn die Räumlichkeiten verändert, diese müssen auf mindesten vier Einstellungsplänen vorzusehen werden müssen.

### §. 72.

Der Gasfallsschuh ist ab nicht verfallen, an dem Sonneden im Paragrapha 70 angeführten Artikel, insbesondere an den verfallenen Lederfallsschuhen der zum Marktplatz, Einstellung geförderter Hilfsmitteln eigentlich Umpackungen oder Planungen vorzunehmen. Dasselbe jedoch, in Folge einer Erfahrung bei den Marktplatz-Einstellungen oder bei der Digitalisierung, Kommissionen Räumlichkeiten vollständig werden, so wird die Aufstellung derselben den besondern gegenwärtigen Uebauwinkelfall vorfallen.

### §. 73.

Leder-, Lederschuhe, und Pferdehäute, so wie an dem Lederfallsschuh zur Leistung, Erfüllung und Reinigung aller Lederbedarfs, Gegenstände und sonstigen Einstellungen müssen von dem Rauchfallsschuh befreit und in länglichen Mänteln im Lederfallsschuh verfallen werden, und ab Rost ist die Pflicht so wie auf den Ankauf derselben frei; ab wird jedoch unbedingt festgesetzt, daß, wenn die Raumvermessung die Ausweitung von Rosten oder minder umfangreiche Leistungsfähigkeit zur Erfüllung der Lokomotiven für zweckmäßig erachtet werden soll, die Lederbeschleunigung sich unbedingt finden wird, in Leder auf diese Ausweitung und die somit festgesetzten Modalitäten, so wie die Rauchausbildung, eine besondere Uebauwinkelfall zu konstatieren. Zur Erfüllung der Aufstellung der Raum-

bauernsgesetzliche und Leibniz'sche nach der Uniformierung ein innerstaatlicher Konföder und dem Staatsfahrtwagen erfolgt, wodurch in den Leibniz'schen von 10.000 fl. L. M. für jede Meile darin die Leibniz'sche Bezahlung der Gefallshälfte über den Laufpunkt zu bezahlen ist, und nach der Leibniz'schen Bezahlung das Recht des Leibniz'schen auf die Gefallshälfte (Paragraf 4.) auf Verlangen denselben flüssig zu machen ist. Die Zinnkugelführung infolge Konföder's ist so sorgfältig, dass Rauten von Orléans bis Prag in den nächstfolgenden fünf Jahren mit glatten Gefallshälfte, sechsfligl der später von Prag bis an die polnischen Grenzen, dann von Linz bis zum Einmündung in die von Orléans bis Prag geführten Läufen, zum Rennende gelangend Rauten, in glatten, nach den Rauten den jüngsten noch überigen Rauten zu beweisen den Gefallshälfte am Rennende nicht jeder Leibniz'schen, wodurch vom Tage der Eröffnung das Leibniz'sche ganzthalte wird, immer jedoch dagegenfalls zu gestehen, daß mit Ablauf der Rennzeit auf den anfallenden ganzen Konföder vollkommen bestmöglich jeder mögl. Zum Rennfahrtling das Orléans für diesen Konföder ist von den Gefallshälfte einer von den k. k. Postkassen, Postkasse, hin für gültig und ausführbar anklängt Leistungsfähigkeit inklusive Beiziehung, welche zumindestens voraussetzt werden wird, sobald der ganze Konföder zumindestens ist.

#### S. 74.

##### Anschaffung der Dienstkleidung.

Die Uniformierung der Postkassen und Postmeistern, so wie der Liefersäulen, Postlizenzen und Zinnkugeln, kann die Rennleitung das überigen Dienstbeamten und Dienstkleidern, infolge einer solchen Rennleitung von den Leibniz'schen Bezahlungen für notwendig erachtet werden, übernimmt die Gefallshälfte. Die unzulässig ist, darüber zu rufen, daß die mit Uniformen bekleideten Postmeister habe in einem anständigen Kleidungsstück aufzutreten, und bei der Post, Orléans und Gambi der Uniformen sich

maß dar vor den Staatsverwaltung finanziert zu veranlassen  
von Leistungserbringungen zu richten.

### S. 75.

*Veröffentlichung der Tarife für die Personen- und Frachtenbeförderung, der Fahrordnung u. s. w.*

Die von der Staatsverwaltung festgesetzten Tarife für die Person- und Gutsbeförderung, die Gefördernung, die damit in Verbindung stehenden Postkosten oder andere Postvergütungen, so wie alle Abrechnungen, dann Rundschuß zur Gefördernung das Werkzeug beizutragen kann, dann alle in dieser Zeitung von ausländischen Unternehmen sind von der Postverwaltung auf diejenigen von der Staatsverwaltung vereinbart und weiter auf jede andere den Gefälligkeitszweck pflichtig sind von der Staatsverwaltung zu genutzende Art zu veröffentlichen, ebenso daß sie für die empfälligen Unternehmen einen Gutsatz anzugeben berechtigt ist; während jedoch diese Bekanntmachungen innerlich einem mit den öffentlichen Bekanntmachungen für die den Kunden Gefälligkeitszweck der Staatsverwaltung zum öffentlichen Rundschuß gebracht werden, so soll in dem Falle, als diese Bekanntmachungen, die Zeilungen beigetragen, durch die postamtlichen Zeitungsgegenstände aufzufinden seind, die Bekanntmachung innerhalb Postvergütung dafür nicht gefunden werden.

### S. 76.

*Ansuchen um Begünstigung im Frachtpreise.*

Anträgen, welche vom Konsuln über zuzugestehende Leistungserbringungen in Leipzig auf Gutsvergabe bei dem Gefälligkeitszweck gestellt werden, sind im Rundschuß von drei Tagen zum Rundschuß der Staatsverwaltung zu bringen, und die Leistungserbringungen darüber abzusehen.

### S. 77.

*Entrichtung des Fahrpreises für Betriebsgegenstände.*

Die Postvergütung anzuheben für die Verförderung der für den Betrieb der Leistungserbringungen Gegenstände innerhalb von einem Preisanzeige L. M. zu Zahlen und

Maria. Ollas Matomala singyan, wulfa für die Leafer, oder Gabiida, Gafälling oder zu Gafällingan oder Leau, dan für die Kaua, Gisabufo bestimmt ist, so wie das von denki Gafällingan sumisanda pfadigsta Matomala wird ofne Erläuterung und Aufzähling einem Gabiida zu aufzufordern sagen.

### §. 78.

Befreiung von der Entrichtung des Fahrpreises.

Die jenigen Dinklaken der Pugbyasallfifft und auf diejenigen Leaumau und Arbaulan der Gafällififft, wulfa im Dimpfa das KauaCebubulnisab wulfa, haben keine Gasgabüfa zu entrichten.

Für die anfaran warden Lantifikata für die ganze Dauerzeit ifana Leistung zum innerhalblich Gasel von den KauaCewallung, und für die balyau zeitweilige Lantifikata von den Gafällififft-Dinklaken oder den Leavollmäßlichen Dinsalban aufgesallt. Die KauaCewallung wird für jede k. k. Leaumau, wulfa für im Leauab-Dimpfa auf die KauaCebu angesandt, aberfalls eigene Lantifikata aufzallan, und Dinsalban darüber von der Leistung der Gasgabüfa aufzaben.

### §. 79.

Verkehr der Züge.

Die Leistung an die Rennfahrt oder Rennrennen, d. h. an den Anzahl der täglieb verkehrenden Züge auf den ganzen Leafer oder auf einzelnen Leistungskarten, balyau jadof nur bis zu dem im Paragragfa 9 festgesetzten Minimum wird von Seite der KauaCewallung für Perioden von wenigstens einem Monat in Konfinit geöffnet.

### §. 80.

Folken die von der KauaCewallung vongefreienbaren Züge der Rennfahrerfüllstätte zeitweilig nicht genügen, d. h. folken auf einzelnen Leistungskarten oder auf den ganzen Rennfahrt den Leafer wulfa Personen oder Güter zu aufzufordern sagen, als mit den vongefreienbaren Zügen

maß Maßgebabe der fahrgärtlichen Leistungsfähigkeit den vorausgehenden Lokomotiven befunden werden können, oder soll, den befundenen Leistungsmerkmalen (Distanzleistungen) der Reihe das Publikum in Aufsicht genommen werden, so hat die Raufgärtlichkeit die Rangordnung, die im zweiten Galle vollständigen Bilanzfahrten, so wie die im zweiten Galle einkommenden Distanzleistungen einer vorwiegend geringen Rangordnung von Reihe der Staatsverwaltung unterstehen, und es wird bestimmen, daß auf dem, wann diese Rangordnung durchschnittlich auf jedem zweiten Tag eine Gasse nach beiden Richtungen der Reihe mehr als regelmäßige fahrgärtliche ist, auf allen fahrt, eine weitere Rangordnung der Züge einer vorwiegend geringen Rangordnung der Lokomobilmittel nicht gefordert werden soll. (Paragraff 46.)

### §. 81.

*Bestimmung der Abfahrtsstunden und der Geschwindigkeit der Fahrten.*

Die Staatsverwaltung bestimmt die Abfahrtstunden der regelmäßigen Züge von dem Gürtel und Zwischenstationen, so wie mit Rücksicht auf die Liniengüterbahnen das Lokomobilmittel und die in derselben Linienführung bestehenden polizeilichen Konzessionen, die Geschwindigkeit, mit welcher die Züge von jief zu gehen haben, und den Einzelfall in den Stationen, wobei jedoch ausdrücklich festgesetzt wird, daß für Lasterfahrten die Geschwindigkeit zwischen 2 und 4 Meilen in den Würden fahrgärtlich werden wird.

### §. 82.

*Genaue Einhaltung der Fahrzeiten.*

Die Raufgärtlichkeit verzögert sich, die vorausgehenden Fahrzeiten genau einzuhalten.

Ranztal jeif ein Rangordnung um mehr als ein Fünftel, ein zwanzigstel oder Laster um mehr als zwei Fünftel der fahrgärtlichen Fahrtzeit, und werden die von den Gesetzestaffeln für diese Rangordnungen abweichen, so ist dies ein Verstoß von der Staatsverwaltung als unzulänglich aufzuweisen, so wird für jede Rangordnung, welche zwischen den Stationen, an dann den Maximalmaßstab

Fallzufinden hat, einzuhalten ist, von dem für die Leistung  
forderung dieses Zuges auf den unerwünschten Punkten auffallen  
kann ein Zugstopp vor Jüngstfall im Übergang gebraucht.

Die Gefälligkeitspflicht bleibt jedoch unverändert bis zum konser-  
vatorischen Gefällauftrag unverpflichtet, die vorsätzliche Zeit bei  
dem weiteren Gefall einzuhalten, insoweit dass auf den  
befragenden polizeilichen Personen und mit Rücksicht auf  
die für das Leidnißbeamten festgesetzte Zustimmung zu-  
lässig ist.

### §. 83.

Veröffentlichung  
der Vorschriften  
für das die Bahn zu  
Reisen und Güter-  
beförderungen be-  
nützende Publikum.

Die Gefälligkeitspflicht unverpflichtet sich, die Konsequenzen für  
das die Läufe zu Reisen und Güterbeförderungen benötigende  
Publikum in demselben Maße, wie es im Panaynugra 75  
unstetiglich dem Tarife in j. w. angeordnet werden, zu  
anwenden, und es liegt sich ob, über diesen genauer  
Vollzug verpflichtigt zu machen.

### §. 84.

Instructionen für  
das Bahnpersonale  
der Gesellschaft.

Es sind von dem Leidnißbeamtenamtung Tonga zu ha-  
ben, daß eine genügende Anzahl von Ganglaren den  
für das Läufzonenreale demselben bestimmten Zustimmungen  
inden daselbst auffallen werden, so wie ihn auf obiges,  
den genauen Vollzug derselben Zustimmungen zu überwachen.

### §. 85.

Anzahl des  
Bahnpersonales der  
Gesellschaft.

Die Gefälligkeitspflicht hat für die in Punkt zu unver-  
dienstigen Leistungsorten immer im Aufrütteln, und wenn im kom-  
muniellen Gefall bewohnter Oberbaurealen aufzustellen, wenn  
nicht diese Gefälligkeitszonen halbständig durch einzelne Dis-  
tinktionen den Gefälligkeitspflichten entsprechen; ferner in Ge-  
fährdungen vor sichsendem Mailen auf den Nationen  
aufreisende Dienststellen zu bestallen, die einander wie immer  
in Abhängigkeit zueinander stehen, die aber einzeln für eine  
bestimmte Leistungsorte alle in Leipzig auf Tiefenfall und  
Ordnung des Punktes voneinander trennbar seien.

fair, und der Vollzug der Dienstpflichten das im langwierigen Prozessverfahren überwachen müßten.

Jedes Pflegeland (die im Durchschnitt 600 Pfleger von mindestens fünf sind) und jeder in den Nationen eingesetzte Pflegedienst sind mit einem Justizrat zu versehen, und dort, wo das Landesrecht wegen Beschränkungen Pflegekräfte aufstellt, müssen auf diese angepaßt werden.

Zur jedem Nationalstaat, wo Depotsräte für Lokomotiven, Wagen oder Wagen sich befinden, müssen jenseitig ab die Überprüfung des Gutsvermögens erforderlich, zwei oder mehrere Nachwachten, welche den Dienst der Verantwortung abwechselnd zu überwachen haben, ange stellt werden.

Zur jedem weiteren Zug sind die Lokomotiven mit einem zugesetzten Güterwagen und einer Wagen zur bestallenden, und jeder Personenzug ist überwacht von einer Wagen zur Rundreise, jeder zugesetzte Zug von einem Rundreise, einem Postwagen und zwei Postwagen, und jeder Lastzug von einem Postwagen und zwei Postwagen zur Begleitung.

#### §. 86.

Die Bestimmung des Zoll der übrigen für die Leistungsgüter zu bestallenden Leistungen und Justizraten, und insbesondere darüber, welche die Geldstrafe und Magazineingüter zu bestrafen haben, bleibt der Gesetzgebung überlassen.

#### §. 87.

Um den im Planungsgruppe 85 ausdrücklich festgesetzten Zoll von Dienstgläsern auf eine Rücksichtnahme auf Gewährung der Staatsanwaltschaft nicht zu verlieren, und somit auf keine Dienstbarkeit im Prinzip zu erhalten. Dafür darf die Mindestbelastung eines Postwagens nicht zugleich erfolgen können, so daß die Pflegerfallstaffel für ein Provisorium zu sorgen.

## §. 88.

*Verwendung des Bahnpersonales.*

Der Passagierfall darf ab fahr. iher Obergabekasse zu wiederrufen für administration Zwecken zu verwenden, die im Paragraphen 85 genannt aber nicht informiert, als die anderen Dienstleistungen mit den iheren eigentlich übertragenen Dienstleistungserbringungen unverbunden sind.

## §. 89.

*Unterbringung des Bahnpersonales in Naturalquartiere.*

Der befürchteten Nationalbeamten, dem Goldminister und dem Magazinum werden auf den Nationalzügen Nationalbeamten oder Fünfungsstellen zugewiesen werden, und sie sind verpflichtet, auf diese iheren Mefnung zu nehmen.

Auf Nationen, wo es ihnen und darüber dar wässerlichen Dienstleistungen mehrere Jurisdicitionen angefallen sind, wird manigfach einem aus jeder Région eine Nationalverwaltung zugeordnet werden.

Die Leistungsfähigkeit sind in den eingerichteten Leistungsfähigkeiten oder auf den Nationalzügen in den vorbeschriebenen Unterkunftskategorien zu begrenzen. Auf jeder Nation, wo Massenwohnungen sind, wird manigfach von Wohntypen oder ein Massenwohnung Nationalverwaltung oder Fünfungsstellen zu entfallen haben.

Für das Zügbedienungspersonal müssen auf den Zügstationen Lokalitäten zur gemeinschaftlichen Unterkunft mit Fünfungsstellen ausgetauscht vorhanden seien, damit das Personal (wenn es in einer von seinem angewiesenen Domizil entfernter befindet als anlangt) möglicherweise daszufolge übernachten könnte.

## §. 90.

*Ausweisung des Standes des Bahnpersonales.*

Mit Ende eines jeden Jahres hat die Passagierfall die Staatsverwaltung einer Dienstabreite zu übergeben, welche alle jene Jurisdicitionen umfaßt, zu denen Obergabe die Zustimmung der Staatsverwaltung erforderlich

ist, und ab miß dieser Tabelle die drei die Rangfolgen  
des Personalas aufhah Rendite beginnen.

### §. 91.

Leitung des  
Betriebsgeschäfts.

Die Raflgafallfhaft wird die Leitung des Leidwabga-  
ffels auf Grundlage der öffentl. Ordn. funktionierender  
Ratisten für die u. z. Kaiser Ferdinand Niederau und  
ihren Völkerbefehl den drei gegenwärtigen Vertrags mit  
zugehörigen Leidmitten befreien.

Mit jarem Zeitpunkt, wofür für die Romagna  
die Pauschalzahlen bestimmt sind (Paragraf 4.), mißt  
alle Dienstgläzten kanns befehl fagen, und das Personal  
miß sich mit den Funktionen verfahre und mit dieser  
weil bekundt auf dem Dienstposten befinden.

### §. 92.

Die Raflgafallfhaft übernimmt die Pflichtung, daß  
gesamte Dienstpersonal von dem jährlich auszuhörenden  
Vertrag den Zins auf das Garantie und Kredithilfe  
zu übernehmen, damit daselbe recht zu gesetzigen Zeit  
seinen Obligationen verkommen, und damit Rändern  
im Vertrag vermieden werden.

Es wird dafur auf dem vorzüglichsten den Rafl-  
gafallfhaft fagen, daß alle von der Haakversammlung bei-  
gegebenen Ufern, die für den Dienst zur Leidwaltung des  
gesetzigen Zeit bestimmt sind, im übernahmenden Gange  
auffallen werden.

### §. 93.

Die Raflgafallfhaft hat dafür zu sorgen, daß die  
Wandfälle und Zimmer zwei Räumen von der Oberhof  
nach Zingens größtm. und zum Winkelzal gil gefüllt, zu  
dieselben Zeit den Zingens zu den Winkelkabinen so  
wie die Winkelkabinen gefüllt, zum Raflzal und so  
langt es den Dienst anfecht, beläuft werden, und daß  
auf die gesetzige Leidwaltung dazugehörigen äußeren Räumen

wengenommen werden, wo Prüfungsmen bei dem Auf und Absteigen, oder Planen, welche Fahrten aufzubauen oder abzuhauen, sich befinden.

### §. 94.

Der Kursfahrtstypus liegt ab, dafür zu sagen, daß für die zu befördernden Züge auf allen Bahnen das №. Züge verhältnißtisch werden, das Zugbegleitungen und Lizenzen auf die Fahrgäste zu den gesuchten Zügen sich auf jenen Personen beziehen, und die inspekionsmäßigen Kontrollungen auf das zulässige vollziehn.

### §. 95.

Vollen die Fahrgäste zugelässigen Gefahren nicht genügen, die zu befördernden Personen und Wagen sind zulässig, so wird die Kursfahrtstypus dafür sorgen, daß diese Beschränkung durch Hilfen vom Organisationsbeamten und möglichst von sich selbst sich beseitigt immer frei genug von den Abfallen von einer Beauftragung befreien kann, welche Größe am Zug anfallen, ob also eine Hilfe vom Organisationsbeamten unbedingt nötig wird; dafür sind die Beschränkungen zulässigst dazu zu bestimmen.

Es wird festgestellt, daß, wenn der Magnetzug nicht mehr als die Hälfte seines, für eine Lokomotiv besitzenden Leistungsfähigkeit vorausfallen würde, darumher durch Zusammensetzung eines Hilfslokomotiven zum besitzenden Zug befördert werden mößt, daß aber, wenn die Vereinigung dem zu befördernden Wagen in einem Zug, das abweichenmögl. Maß überschreiten würde, nicht abgesonderte (Organal.) Gefahr bestehen kann.

Vollen sich auf den Zusammensetzung, wo also keine Hilfsmaschinen vorausfallen sind, ein solcher Zusammensetzung aus Personen und Wagen zugelassen, daß diesen nicht mit einer Lokomotiv beauftragt werden könnte, so ist bei Personen und gewissen Zügen dem Leistungsfähigkeit möglichst pflichtige Zusammenstellung eines Hilfslokomotiven zu-

daziel, bei Lufzügen aber nur dann zu aufzugeben, wenn die zu befördernden Geraffgungsstücke nicht bis zum Zziel das maßgebendes Zuges zumindesten werden können. Es versteht sich unbedingt von selbst, daß, wenn Geraffgungsstücke mit dem Zugfahrer, Train und nicht folgen dürfen werden können, während bei den Personenzügen die Lokomotiven nicht die volle Leistung haben, die vorausfahrenden Geraffgungsstücke zum Rennende von Hilfe des Organalfahrs den Personenzügen angefangen werden müssen.

### §. 96.

Auf jenen Nationen, wo Organe der Haarkammalung eingesetzt sind, werden diese von den vorfahrenden Hilfs- oder Organalfahrs zu überwachen haben, und sie werden sich überzeugen, ob diesfallen auf Aenderung des vorausfahrenden Personenzuges einzustellen sind oder nicht, für welche Leistungsfähigkeit sie im Dienstausübungsfalle unbedingt blieben. Würde von einer Nation, wo keine Organe der Haarkammalung eingesetzt sind, eine Hilfe oder Organalfahrt erforderlich, so ist bei dem nicht bestimmtes Organ der Haarkammalung seiner Meldung zu unterwerfen.

### §. 97.

Vollbar Willkür und Unfälle führen die Gesellschaften der Züge darunter aufzunehmen, daß fahrbar seien, welche die den bestimmten Leistungsfähigkeit der Lokomotiven aufzugebenden Größe nicht überschreiten, zur Hilfsleistung Lokomotiven bedürfen, so übernimmt die Fliegfahrtsgesellschaft die Rangförderung, die jedoch bei fahrbaren, obwohl sie die Gesellschaft und Zugrad fahrbaren Umstand von dem Abgangs des Falles in den Haingefahren aufzunehmen haben, obwohl sie die auf wiedereinander den Fahrt fahrt aufstellen, also die Rangförderung einer Hilfsmaschine unbedingt machen. Es werden daher die Hilfsmaschinen so in Leistung

pflicht zu folgen habe, daß sie weiterhin glaß bei dem Oberbefehl das Zeugnß darzubringen haben, oder auf manigfache Weise falls Rücksicht auf den Einfluß des Signalamtes, wahrhaft sie zu Hilfe rufen, abgesandt werden können.

### §. 98.

Zur Rangstiftung, welche die Staatskanzlei in Lezing auf das Leib- und Dienstwach-Gefecht, vorzunehmen für nöthig findet, sie reichen von weiß immer für einen Ochel haben, muß die Gefechtskraft die erforderlichen Mittel besitzen, und alle Fertigkeiten beweisen, welche zum Nominaus der Rangstiftung nöthig sind.

Aber die Stofffälle vor dem Staatskanzlei zu bestehen Rangstiftung wird jedermann nach befundenen Verdiensten künftig geleistet.

### §. 99.

Bei einzelnen Tischaufällen oder Tischversäumnissen ist die Rauchzugsfallstrafe, die darüber für die Gefahren einzelnen Hindernisse, infolge dieser die Ausübung der an den Lokomotiven vorhandenen Tischaufällen auszuführen ist, unangießlich zu bestimmen; nur für jene jedoch befundenen Lokomotiven mit den Tischaufällen ausgetauscht werden, so wird dafür die im Paragraff 22. lit. b. festgesetzte Rauchzugsstrafe geleistet.

Vollbar auf die Leistung der unerfüllten Tischaufällen anderer Mittel und Rücksicht wohlbemüht haben, so liegt es in der Rangstiftung der Gefechtskraft, sie in Abrechnung zu bringen, so werden ihr aber die bestellbaren Strafen für denselbe Kabinen, welche in den Rücksichten der Organe der Staatskanzlei, infolge dieser Sanktionen einzuführen werden können, auszuführen sind, gegen ordnungsmäßige Rangstiftung befundenen vorgesehen.

### §. 100.

Bei dem Eintritt von Flamenken und Feuerzeugen erlaubt, werden einzelne Leistungssachen so bestellt werden,

dass, daß das Banko soviel möglich unabhängiger war, das kann, daß die Parfysalifysaft folge Einschätzungen zu lassen, daß die nicht bewohnten Läufersachen darum zu jener Zeit befähigt waren können.

Dollan führte für die Gasalifysaft einfangenöfliche Anklagen auf, so bestellte sie sich vor, daß Einschätzungen im eine Rangordnung der Maßnahmen an die Staatsverwaltung zu stellen, welche summae auf billigen Compten die Erfüllung brachten wird.

Bei dem Einholde der Unabhängigkeit des Banko und wird den auf den bestehenden Nationen aufgestellten, d. h. Lenanda die unsozialen Bankofungen auszuladen haben, damit die Leistungsfähigkeit auf den unabhängigen Nallen den gewöhnlichen Standard, über das Gründungsprincip hinaus, welche ist das Dienstpersonal der Gasalifysaft auf das stärkste zu unterstützen hat.

#### §. 101.

Die Parfysalifysaft wird anzunehmen haben, daß von allen Nationen täglich fünf im Rapport über den von uns geübten Tag bei einer Direktion verlangt, welche den Parfysabten Banko und alle bewohnten unabhängigen Nallen umfassen könn und falls. Oben je wird monatlich von den Gangl. und Geländeabteilungen ein Rapport über den Dienststand der Lokomotiven vorzulegen haben.

Die Staatsverwaltung wird in Abhängigkeitsmäß mit den Leibwürdenträgern die Form und die Art der Verpflichtung dieser Rapporten vorzusehen.

Nicht diesen zentralistischen Rapporten mößt von den Nationen über jede bewohnte bewohnte unabhängige Nallung eine Konkurrenz sein, wenn sie nicht in den unsozialen Umständen in dem Tagesrapporten angezeigt werden können, absondernd Lenndo unfallen verhindern.

#### §. 102.

Die Parfysalifysaft hat die von der Staatsverwaltung zu unabhängigem Gasokarben in Einführung zu nehmen und

zur Annahme, deshalb auf Maßgabe der Leistung der Nationalversammlung einzufolgen, und sie stellt darin, daß die vom Publikum geleistete Rente vorschriftsmäßig jährlich und dadurch nun für die bestimmtene Frist gänztig genutzt werden, so wie dafür, daß für alle von der Staatsverwaltung unabfolgten Fällen der auffallende Leistung eingefordert und verwandt werden.

### §. 103.

Der Paritätsfall schafft selbst darin, daß kein Zweck sinkt zum Erforderniß gelangen, oder daß dafür insofern genauer Spezifikation der Gattung und Quantität des Zwecks, dass darin zu unterscheidende Gaben im Konsensus seines Abgeordneten, die Gaben, wenn nicht von der Staatsverwaltung unbedingt anders unabfolgt werden, eingefordert, und die weitere Kennzeichnung darüber nach den sinnvollen auf zu unterscheidende Konsensus geöffnet werden.

### §. 104.

#### Abrechnung,

Die von den Nationalräten täglich einlangenden Rechnungsabschriften müssen binnen vier Tagen auf ihren Einlangen bei dem für die Landesfinanzen Dokumenten zu bestimmenden Leistung abgegeben werden.

Nach Ablauf eines jeden Monats werden Ressortenminister zu untersetzen, und diese ebenfalls den amüsierlichen Leistungen bis zum 6. des nächstfolgenden Monats zu übergeben haben. Eben so ist mit Ablauf eines jeden Monats ein Abstand über die Zahl der genutzten Fällen, der zumindesten Fällen und der dafür auffallenden Gaben zu untersetzen, und diesen mit allen Dokumenten über die Richtigkeit darzubieten zu beladen und den bewilligten Leistungen zu überzeugen.

### §. 105.

Der Paritätsfall schafft unterzielt sich der Richtigstellung der gesammelten Rechnungsabschriften durch die behauptende

Rauchungsabsonde nach den fallbaren Normen, welche für die Rauchungsbelästigung von öffentlichen Räumen und Orten über öffentliche Gebäude bestehen, und verpflichtet sich, nach dieser Rechtsstellung die Abrechnung der Rauchung vorzunehmen.

Toller jadet die Gefälligkeit und das Einverständnis und dieser Rauchungsabschaffung sich nicht zuwider fallen zu können anzufließen, so bleibt ihn der Rekord an das k. k. Hofkammer-Präsidium, oder der Rauchgang vorbehalten. Der Rekord ist jadet immer auf Kosten vom Rauch der Zerstörung des Einverständnisses zu überwinden, oder kann aber dieser Rauchgang zu einem Preis der Rauchgang zu angemessen.

#### §. 106.

Toller von der Gefälligkeit an die Staatskanalisation auf Grund des gegenwärtigen Renteklausus zu erfüllen oder Flottilien zu bezahlen zu müssen, so werden Strafe, sobald sie von den betreffenden Rauchungsabsonden für liquidiert worden sind, von den monatlichen Gehülfen des Postfahrrichters in Abzug gebracht, wodurch es aber jedem noch immer vorbehalten bleibt, die Abrechnung auf die im vorangegangenen Paragrafus 105 bezüglichen Pfeile zu unterwerfen.

#### §. 107.

Unterbringung der l. f. Organe in Naturalwohnungen.

Dam zum Verhinderung das Leibliche Gefülls längs den Läufen einzuhallen l. f. Dienstgegenstände sind die von der Staatskanalisation zu bezahlenden Naturalabgaben in den Leistungsfähigkeiten zu zuzumessen.

#### §. 108.

Rückübergabe der Bahn und des Fundus instructus etc.

Die Rückübergabe und bezugsberechtigte Rückübergabe an den Leiter und Leiter Objekte, das familiären Fundus instructus, der Eröffnung der Werkstätten, Mobiliar, Kleinfamilie, Requisiten und Werkzeugen geschieht auf Grundlage der

von den Paßfylfallfifftz zum Zeit der Uebnungszeit das  
Ladniabigafifftz auf den maß und maß zum Vollendung  
gakommunen Læsfrætan, mitgefehligen Uebangabz per-  
fimma, mit Rinkfiftrufz auf die nafz und den  
Paßfætan zum Oefzfußing gakommunen Vanvollfændigun-  
gen, Umfallungen und manen Ganzfallungen, undief  
mit Rinkfifl auf die in dem gagamæltigen Vanwya zu-  
fifflig das Obankz, Malanialz undfallunen Læsfimmungen.

### S. 109.

Alle Gaganländer, die mögen den Leiv oder den Fundus  
instructus den Læsfr balanptan, müßtun vollfölig zünckga-  
fæll warden. Lei den Læsfr, bei den Gebäuden und  
andamen Objekten dürfen keine agamæltigen Vanünde,  
münzen und keine Vanafelofungen waffzimaßunen fayn.  
Die Gaganländer das Fundus instructus müßtun alle im brauf-  
baren Ziſtanda vonfanden fayn.

### S. 110.

Jeder Obgant mößt von den Paßfylfallfifftz aufzyl  
und jem Uevollfændigkeil befaitiget warden, und die  
Raakconsalting nimma, im Falle die Uebangabz nicht  
mit den übamomunnen vollen Zætl den Gaganländer oder  
mit Gaganländer im imbraufbaren Ziſtanda gefifa-  
ren sollta, für die nicht vonfanden oder nicht brauf-  
baren Gaganländer auf Rofan den Paßfylfallfifftz an-  
dann fambisifftz.

### S. 111.

Die Vanbraufgaganländer das Ladniabz, wulfa fi-  
gantum den Paßfylfallfifftz fin, warden vom Raaka  
auf Ablauf den Paßfæt insofern übamomunen, als  
dieß die Gefallfifftz wünſchen nim, und deshalb für  
vomandban ankamt warden, und das Vennell nim  
nianhaljäfigen Lædanz, bei dem Læmptoz jauf man  
fulljäfigen Lædanz nicht übamajgt. Die Læzfimmung die,

von Kommissarienplänen wird auf einen vorangetragenen  
und einzuhaltenden Erfüllung galtest wenden.

### §. 112.

Zurückstellung des  
Reverses.

Daß die Gefälligkeitsfahrt von Rumburksteinen so  
wohl in Leining auf die Ausführung des Lehnrechtes als  
jene nichtschriftlich den Ulabangaba den Laft und das  
familiären Fundus instructus anfüllt, so wird daran aus  
einer alten Rasse auf anfolgtem Ulabangaba den Laft  
und das Fundus instructus zuverläßlich, und die alten in  
der Zwischenzeit bewirkte Gegenfahrt galtest wenden; im  
entgegengesetzten Falle aber wird sich die Rechtsmauer-  
lung wegen aller Sonderungen, die für die Haft-  
gefälligkeitsfahrt zu fallen hat, an dem gefälligkeitsfahrtigen  
grundstück verloren fallen.

### §. 113.

Oberauf die Leistungungen des ungewöhnlichen Ver-  
trages für mir auf die Leistungung des Lehnrechtes  
der Reichs-Gefanven von Orlitz und nichtschriftlich  
von Leinen bis an die jüngste Graue beginnen,  
und die dan a. f. zw. Kaiser Ferdinand Non-  
bauer Gefälligkeitsfahrt eigentlich gewöigen Rurken bis  
Orlitz und nichtschriftlich bis Leinen nicht bewirken,  
so übernimmt die Gefälligkeitsfahrt auf die Pflichtigung,  
die auf den unwürdigen, ist eigentlich gewöigen Rurken  
für immer bestehenden Nutzungen, so wie die Leis-  
tungen des mit den k. k. Obersten Geprä-  
schaftsamt abgeschlossenen Vertrages vom 11. Novem-  
ber 1843 über die ganze Zeit, dient weder die  
Nordbauer Gefälligkeitsfahrt den Lehnhaber der Reichs-Gefanven  
in nördlicher Richtung befongen wird, sondern dafür zu  
lasten, somit auf in letzteren Leistungung kann er-  
sichtlich dan für die Leistungung des Rurkenfahrtigen jährlich  
gefalligkeitsfahrtigen Gebühren zu verlangen, oder überzeugt da-  
für jähre Sonderungen zu fallen.

Zur Uekund dreyßen ist der gegenwärtige Hanley,  
welcher in zwei gleichländchen Spanien, und zwar  
in dem einen, auf dem von den Gelehrten zu bestim-  
menden Platznamen Rangol einzufinden ist, von  
dem Konzessionen Tsilie mit den gesonderten Ueran-  
schriften vergeben, und mit den beiden Ländchen Dingale be-  
knüftiget worden.

Wien am

1845.